

**Titel der Drucksache:**

**Kommerzielle sportliche Nutzung der Riethsporthalle durch Ballsportvereine/-spielbetriebsgesellschaften**

<b>Drucksache</b>	<b>2013/19</b>
<b>Stadtrat</b>	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	10.10.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	23.10.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.11.2019	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01 Der Stadtrat beschließt die Änderung des Preis- und Tarifikatalogs zur Sportanlagentarifordnung für kommerzielle sportliche Nutzungen der Riethsporthalle gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 19.08.2019 (Beginn Schuljahr 2019/20).

10.10.2019 i.V. gez. A. Hilge

Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Einzelfallregelung zur Sportanlagentarifordnung für kommerzielle sportliche Nutzungen der Riethsporthalle
- Anlage 2: Beispielrechnung für Entgelte in Anwendung der Einzelfallregelung
- Anlage 3: Kalkulation der Nutzungsentgelte für den kommerziellen Sport (Schwarz-Weiß Erfurt, Basketball-Löwen, Thüringer HC) in der Riethsporthalle – nicht öffentlich – nur für Stadtratsmitglieder und Mitglieder des Werkausschusses Erfurter Sportbetrieb

#### Sachverhalt

Im Kontext der Diskussion um die Errichtung einer Ballsporthalle für die Nutzung durch die – im Sinne des Thüringer Sportförderungsgesetzes – kommerziellen sportlichen Nutzer wurde wiederholt von Seiten der Nutzer wie auch einzelner Vertreter des Stadtrates das Erfordernis an die Verwaltung herangetragen, analog des Nutzungsvertrages für den FC Rot-Weiß Erfurt im Steigerwaldstadion eine Preisgestaltung zu finden, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine entspricht.

Wie bereits im Zusammenhang mit vorgenanntem Nutzungsvertrag intensiv diskutiert, sind "marktgerechte Preise" generell schwer zu ermitteln, da in der Regel kein offener Markt mehrerer potentieller Leistungserbringer und –nachfrager besteht.

Zudem sind die Regelungen bezüglich des "kommerziellen Sports" im Sinne des Thüringer Sportförderungsgesetzes dahingehend unauskömmlich, als dass hier ein genereller Ausschluss desselben in § 15 Abs. 2 Nr. 3 ThürSportFG hinsichtlich der Unentgeltlichkeit erfolgt. Eine weitergehende Betrachtung, inwieweit ein professionell organisierter Spielbetrieb eines Bundesligisten, der keineswegs nur von Millionären ausgeübt wird, nicht ggf. dennoch einer gewissen Förderungswürdigkeit unterliegt, findet demnach nicht statt.

Dies führt zur Ambivalenz von Seiten des Landes, dass einerseits die Förderungswürdigkeit verneint bzw. ein zulässiger Maßstab derselben nicht geregelt ist, gleichzeitig jedoch mit Millionenbeträgen Vorhaben, die offenkundig einzig diesem kommerziellen Sport dienen (z. B. Umbau Salzhalle), vom Land gefördert werden.

Die Sportanlagentarifordnung in der derzeit gültigen Fassung nimmt keinerlei Differenzierung in der Entgeltbemessung nach Objekten bzw. nach – im Sinne der Sportanlagensatzung eigentlich gewollten – sportlichen Nutzung in Unterscheidung zu sonstigen kommerziellen Nutzungen vor.

Dies führt in der Folge zu finanziellen Belastungen für die betreffenden Mannschaften, die diese entweder gar nicht wirtschaftlich leisten können oder ihnen dies nur unter massiven Einschränkungen und folglich Wettbewerbsnachteilen möglich ist.

Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Verwaltung der Sachverhalt eingehend untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass selbst die derzeitigen Regelungen der "kommerziellen Nutzung je Sportfeld" nicht auskömmlich im Sinne einer Kostendeckung der Riethsporthalle sind. Da diese Regelung zudem keine Differenzierung nach Vermarktungserfolg (im Sinne des Zulaufs zu den Veranstaltungen) trifft, sind kleinere Mannschaften bzw. weniger populäre Sportarten nach dieser Regelung benachteiligt.

Es ist unstrittig, dass eine Entscheidung außerhalb der Kostendeckung durchaus Kontroversen beinhaltet. Während für Anhänger einer Sportart eine anteilige Förderung derselben nicht hoch genug ausfallen kann, könnten Kritiker selbst eine geringe Förderung als ungerechtfertigt bewerten.

Folglich bedarf es eines Bekenntnisses des Stadtrates dazu, dass der kommerzielle Sport (hier insbesondere die derzeit in der Riethsporthalle stattfindenden Nutzungen durch Schwarz-Weiß Erfurt, den Thüringer HC sowie die Basketball-Löwen) einen Platz in der Erfurter Sportlandschaft einnehmen soll und demzufolge die Entgeltbemessung zukünftig mit einer geringeren Grundmiete und einem erfolgsabhängigen Anteil (Einbeziehung der Zuschauerzahlen und der zugehörigen Ticketpreise) den Vereinen größere Flexibilität in deren Spielbetrieb ermöglichen soll.

Eine entsprechende Neuregelung hätte zweckmäßigerweise mit einer grundlegenden Überarbeitung der Sportanlagentarifordnung erfolgen sollen. Wie im Werkausschuss wiederholt diskutiert, liegt die seitens des Landes seit Monaten avisierte Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 15 ThürSportFG ab 01.01.2020 bislang immer noch nicht einmal als Entwurf in den Kommunen vor.

Die vorgeschlagene Regelung wird jedenfalls nicht im Widerspruch zum neuen ThürSportFG bzw. der Rechtsverordnung stehen, da dieser Nutzungszweck vom Geltungsbereich des § 15

ThürSportFG ausgeschlossen wird.

Die Spielzeiten der betroffenen Vereine beginnen jedoch in wenigen Tagen bzw. haben soeben begonnen, so dass im Interesse einer Planungssicherheit für diese nicht weiter auf das Vorliegen der Rechtsverordnung und eine hieraus abzuleitende grundlegende Überarbeitung der Sportanlagentarifordnung gewartet werden sollte.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan des ESB können aktuell nicht beziffert werden, da durch die Abhängigkeit von Zuschauerzahlen und Preisen eine genaue Ermittlung nicht möglich ist.